

Bundesratsbeschluss

über die

eidgenössische Getränkesteuer.

(Vom 4. August 1934.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 27 des Bundesbeschlusses vom 13. Oktober 1933 über die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt,

beschliesst:

Art. 1.

¹ Die eidgenössische Getränkesteuer wird erhoben auf dem gewerbmässigen Umsatz von Getränken sowie auf dem gewerbmässigen Umsatz der zu ihrer Herstellung dienenden Grundstoffe (Ingredienzien) nach Massgabe von Art. 3.

² Die Steuer wird, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, auf dem ersten Umsatzgeschäft geschuldet. Bei Getränken und Grundstoffen, die aus dem Ausland eingeführt werden, gilt die Einfuhr über die Zollgrenze als erstes Umsatzgeschäft.

³ Ist die Steuer von einem Umsatzgeschäft bezahlt, so wird sie im Falle eines weitem Umsatzes der nämlichen Ware nicht noch einmal erhoben.

⁴ Unterliegt das erste Umsatzgeschäft nach Massgabe von Art. 2 der Steuer nicht, so wird diese von einem unmittelbar nachfolgenden gewerbmässigen Umsatz der Ware geschuldet.

⁵ Beim Umsatz von Mischungen werden die für einzelne Bestandteile bereits bezahlten Steuern in Abzug gebracht.

⁶ Für die Steuerbarkeit eines Umsatzgeschäftes ist ohne Belang, ob die umgesetzten Getränke vom Steuerpflichtigen vor oder nach Inkrafttreten dieses Beschlusses erworben wurden.

I. Steuer-
objekt.
1. Umschrei-
bung.

Art. 2.

2. Gewerbsmässiger Umsatz.

¹ Als gewerbsmässiger Umsatz gilt jede Abgabe an Dritte mit Erwerbsabsicht (Veräusserung durch den Hersteller im Handel, in Form des Ausschankes und dergleichen). Darunter fällt nicht nur der Verkauf, sondern auch die Gratisabgabe zu Reklame-, Muster- und Geschenkwegen (Beigaben in Fabrikation und Handel) sowie die Abgabe an Angestellte und Arbeiter im Betrieb des Herstellers.

² Ein gewerbsmässiger Umsatz im Sinn der vorstehenden Bestimmung liegt auch vor bei einer Abgabe von Getränken und Grundstoffen durch Genossenschaften, Vereine und ähnliche Personenverbindungen an ihre Mitglieder oder an dritte Personen, selbst wenn dabei ein Gewinn über die Selbstkosten hinaus nicht beabsichtigt ist oder wenn ein Teil der Selbstkosten durch den Abgeber aus andern Mitteln als dem Abgabepreis gedeckt wird.

³ Nicht als gewerbsmässiger Umsatz sind zu betrachten:

- a. die Abgabe von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion (Landwirtschaft, Weinbau, Obstbau, Beerenpflanzungen) durch den Bebauer an Drittpersonen, soweit diese Abgabe nicht handelsmässig erfolgt;
- b. der Verbrauch von Getränken durch den Hersteller im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
- c. die Abgabe an Personen, die bei der Herstellung des betreffenden Getränkes beschäftigt sind, sofern die abgegebenen Mengen durch diese Personen in den Herstellungsräumen getrunken werden;
- d. Übertragung im Wege der Zwangsversteigerung, der Erbteilung, der güterrechtlichen Auseinandersetzung unter Ehegatten oder der Aufhebung eines Gesamthandverhältnisses.

⁴ Als handelsmässig im Sinn des Abs. 1, Buchstabe a von Art. 3, gilt die Abgabe von Erzeugnissen der Urproduktion dann, wenn der Bebauer durch Reklamemassnahmen irgendwelcher Art (Inserate, Zirkulare, Werbebriefe, Agenten, Provisionsreisende und dergleichen) Abnehmer für sein Erzeugnis zu gewinnen sucht oder wenn er während eines Jahres insgesamt mehr als 500 Liter an andere Abnehmer als Getränkehändler, Wirte oder Kleinhändler absetzt.

Art. 3.

3. Gegenstand des steuerpflichtigen Umsatzes.

¹ Getränke, deren gewerbsmässiger Umsatz der Steuer unterliegt, sind alle diejenigen, die nicht gemäss Abs. 3 ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen sind, insbesondere:

- a. Weine aller Art, einschliesslich Weinmost und Sauser;
- b. Obstweine (vergorener Obstsaft), Obstmost (gestreckter Obstwein), Obstschäumwein und Beerenobstwein;

- c. Bier;
- d. unvergorener Traubensaft (alkoholfreier Wein) und unvergorener Kernobstsaft (Süssmost);
- e. Mineralwasser, mit oder ohne künstliche Kohlensäure;
- f. mit Mineralwassern hergestellte gesüsste Getränke; verdünnter, unvergorener Traubensaft oder Kernobstsaft;
- g. andere alkoholfreie Getränke (Tafelgetränke, Limonaden, mit Einschluss von alkoholfreiem Bier);
- h. Beerensäfte, Fruchtsäfte, Sirup.

² Grundstoffe (Ingredienzien), deren gewerbmässiger Umsatz der Steuer unterliegt, sind alle Erzeugnisse in trockener oder flüssiger Form, aus denen durch Vermischung mit Wasser oder andern Flüssigkeiten Getränke einer der in Abs. 1 genannten Art hergestellt werden können.

³ Der Steuer unterliegt nicht der Umsatz von Getränken der folgenden Art:

- a. Trinkwasser, das nicht handelsmässig als Tafelwasser abgegeben wird;
- b. Milch sowie aus Milch erzeugte Getränke;
- c. essigstichige Weine;
- d. gebrannte Wasser im Sinn der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung. Ausländische Weine, die infolge ihres Alkoholgehalts bei der Einfuhr einer Monopolgebühr unterworfen werden, sind den gebrannten Wassern nicht gleichgestellt.

⁴ Ebenfalls steuerfrei ist der Umsatz von Grundstoffen folgender Art:

- a. Früchte aller Art;
- b. Kaffee, Kakao, Tee (Blätter des Teestrauches);
- c. Pflanzen und Teile von solchen, frisch oder getrocknet, zur Bereitung von Aufgüssen.

Art. 4.

¹ Beim Umsatz von Getränken und Grundstoffen, die im Inland erzeugt werden, wird die Steuer durch den ersten gewerbmässigen Abgeber der Ware geschuldet. Als solcher gilt, wer auf Grund des erstmaligen gewerbmässigen Umsatzgeschäftes einem Dritten die Verfügung über die Ware verschafft (Hersteller, Getränkehändler, Wirt oder Kleinhändler).

² Bei Getränken und Grundstoffen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, wird die Steuer durch den Zollzahlungspflichtigen nach Massgabe des Art. 13 des Zollgesetzes geschuldet. Für den geschuldeten Steuerbetrag einschliesslich Zinsen, verwirkte Bussen und Kosten, besteht an den eingeführten Waren ein gesetzliches Pfandrecht des Bundes nach Massgabe der Art. 120—122 des Zollgesetzes (Zollpfandrecht).

II. Steuerpflichtiger.

³ Wird die Steuer durch die in Abs. 1 genannten Steuerpflichtigen nicht bezahlt, so haftet neben ihnen jeder weitere Erwerber der Ware solidarisch für den geschuldeten Steuerbetrag.

⁴ Beim Tod eines Steuerschuldners oder der gemäss Abs. 3 haftbaren Personen gehen deren Verpflichtungen als solidarische auf ihre Erben über, auch wenn diese Verpflichtungen im Zeitpunkt des Todes noch nicht festgestellt waren.

Art. 5.

¹ Auf Getränken beträgt die Steuer:

III. Steuer-
mass.
1. Steuer-
ansätze.

Warenbezeichnung	Steueransatz	
	je Flasche, Krug, etc. von 5 dl Inhalt und darunter	je Liter, Flasche, etc. von mehr als 5 dl Inhalt
Wein	5 Cts.	5 Cts.
Schaumwein	20 »	20 »
Dessertwein	20 »	20 »
Obstweine und Obstmost	1 »	1 »
Obstschaumwein	10 »	10 »
Beerenobstwein	5 »	5 »
Bier	4 »	4 »
vorbehalten bleibt die besondere Belastung durch Zollzuschläge auf Braugerste, Braumalz und Bier nach den einschlägigen Bundesbeschlüssen.		
Unvergorener Traubensaft (alkoholfreier Wein) und unvergorener Kernobstsaff (Süssmost)	1 »	2 »
Mineralwasser mit oder ohne künstlicher Kohlensäure	1 »	2 »
Mit Mineralwasser hergestellte gesüsste Getränke sowie verdünnter, unvergorener Traubensaft und Kernobstsaff	1 »	2 »
Andere alkoholfreie Getränke (Tafelgetränke, Limonaden, mit Einschluss von alkoholfreiem Bier)	1 »	2 »
Fruchtsäfte, Beerensäfte, Sirup	5 »	10 »

² Als Flaschen und Krüge im Sinne des Absatzes 1 gelten nur Gefässe mit Fassungsvermögen von weniger als 1 Liter.

³ Auf Grundstoffen beträgt die Steuer:

a. für natürliche und künstliche Quellsalze in Originalpackung bis 100 Gramm: 40 Rappen die Originalpackung; offen Fr. 4 das Kilogramm Nettogewicht;

b. dosierte Pulver, Tabletten und dergleichen: Fr. 10 das Kilogramm Nettogewicht;

c. flüssige Extrakte, Essenzen und dergleichen in Originalpackung von höchstens 100 Gramm: Fr. 2 die Originalpackung; nicht in Originalpackung Fr. 20 das Kilogramm Nettogewicht.

⁴ Beträgt der Inhalt einer Originalpackung mehr als 100 Gramm, so wird für je weitere 50 Gramm ein weiterer halber Steuersatz geschuldet. Für Bruchteile der Einheitsmengen (Originalpackung von 100 bzw. halbe Packung von 50 Gramm, 1 Kilogramm Nettogewicht) wird der Steuersatz der ganzen Einheitsmenge in Rechnung gebracht.

⁵ Auf Grundstoffen darf die Steuer jedoch in keinem Fall mehr als 10 % des Detailverkaufspreises betragen.

Art. 6.

¹ Für steuerpflichtige Umsatzgeschäfte von Wirten und Kleinhändlern, deren Gegenstand Getränke bilden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits im Besitz des Steuerpflichtigen waren, tritt an Stelle der ordentlichen Steuer eine jährliche Pauschalabgabe.

² Massgebend für die Bemessung der Pauschalabgabe ist der Umsatz des Steuerpflichtigen an Getränken aus bestehenden Vorräten im Jahre 1933. Bei einem durchschnittlichen Jahresumsatz von weniger als 100 Liter wird keine Abgabe geschuldet; bei einem Umsatz von 101 Liter bis 500 Liter beträgt die Abgabe Fr. 5, bei einem Umsatz von 501 Liter bis 1000 Liter Fr. 20, bei einem Umsatz von über 1000 Liter Fr. 50.

³ Für steuerpflichtige Umsatzgeschäfte nichtalkoholischer Getränke, die von Wirten und Kleinhändlern mit Spezialapparaten zur unmittelbaren Abgabe an ihre Kundschaft und nicht auf Vorrat hergestellt werden, tritt an Stelle der ordentlichen Steuer ebenfalls eine jährliche Pauschalabgabe. Diese wird auf Grundlage eines annähernd festzustellenden Durchschnittes der abgegebenen Menge berechnet. Die nähern Bestimmungen über die Berechnung der Pauschalabgabe werden durch ein Regulativ der Oberzolldirektion festgelegt.

2. Pauschalabgabe für Wirte und Kleinhändler.

Art. 7.

¹ Bei Getränken und Grundstoffen, die im Inland erzeugt werden, entsteht die Steuerpflicht in dem Zeitpunkt, in welchem die Ware nach Massgabe des der Steuer unterliegenden Umsatzgeschäftes dem Abnehmer abgegeben, d. h. diesem die Verfügung darüber verschafft wird (Lieferung an den Käufer, Ausschank und dergleichen).

IV. Eintritt der Steuerpflicht.

² Bei Getränken und Grundstoffen, die aus dem Ausland eingeführt werden, entsteht die Steuerpflicht gleichzeitig mit der Zollzahlungspflicht gemäss Art. 11 und 12 des Zollgesetzes.

³ Weinhändlern, die Wohnsitz oder Hauptniederlassung in der Schweiz haben und im schweizerischen Handelsregister eingetragen

sind, kann gegen genügende Sicherheitsleistung sowie Bezahlung einer Gebühr von Fr. 100 für die Bezahlung der Steuer auf dem von ihnen erworbenen oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens in ihrem Besitz befindlichen Wein, Schaumwein, Obstwein und Most ein Zahlungsaufschub gewährt werden. Die Steuer wird fällig, wenn die betreffenden Getränke an Weinhändler, für welche die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, an Wirte, Kleinhändler oder Selbstverbraucher abgegeben werden.

⁴ Für Wein, Obstwein (Saft), Most (Obstmast oder gestreckten Obstwein) und Obstschäumwein, der durch Wirte oder Kleinhändler direkt bei einem nicht steuerpflichtigen Produzenten bezogen wird und für den jene selbst aus einem spätem Umsatzgeschäft die Steuer schulden, wird die Fälligkeit der Steuerforderung auf den Zeitpunkt des Erwerbes vom Produzenten vorgeschoben.

Art. 8.

V. Aufhebung der Steuer-schuld.

¹ Gelangen inländische Getränke und Grundstoffe auf Grund eines erstmaligen gewerbmässigen Umsatzgeschäfts zur Ausfuhr, so entsteht keine Steuerforderung.

² Gelangen inländische Getränke und Grundstoffe, für welche die Steuer bezahlt worden ist, auf Grund eines weitem gewerbmässigen Umsatzgeschäfts zur Ausfuhr, so wird die Hälfte der bezahlten Steuer zurückerstattet oder gegebenenfalls die Hälfte der auf Grund des ersten Umsatzgeschäftes geschuldeten Steuer erlassen.

³ Werden aus dem Ausland eingeführte Getränke und Grundstoffe, für welche die Steuer bei der Einfuhr bezahlt wurde, im Inland in irgendeiner Form verarbeitet und auf Grund eines steuerpflichtigen Umsatzgeschäftes wieder ausgeführt, so wird die Hälfte der bei der Einfuhr entrichteten Steuer zurückvergütet.

⁴ Wurde für ausländische Getränke und Grundstoffe, die auf Grund eines Veräusserungs-, Kommissions- oder Konsignationsgeschäftes eingeführt worden sind, bei der Einfuhr die Steuer bezahlt, so wird der entrichtete Steuerbetrag zurückerstattet, wenn die eingeführte Ware wegen Annahmeverweigerung, Nichtausführung oder Rückgängigmachung des Geschäftes oder wegen Unverkäuflichkeit unverändert an den Absender im Ausland oder für dessen Rechnung an eine andere Bestimmung im Ausland zurückgesandt wird.

⁵ Müssen inländische Getränke und Grundstoffe, für die bei Anlass eines gewerbmässigen Umsatzgeschäftes die Steuer bezahlt wurde, vom Steuerpflichtigen zurückgenommen werden, so kann dieser die Rückerstattung der bezahlten Steuer verlangen.

Art. 9.

¹ Die Steuer wird auf Grund einer vom Steuerpflichtigen einzu- **VI. Verfahren.**
reichenden Steueranzeige veranlagt. Zugleich mit der Steueranzeige
ist der geschuldete Steuerbetrag bei der Oberzolldirektion einzuzahlen.

² Die Oberzolldirektion überprüft die Steueranzeige und trifft, wenn
sie diese beanstandet, eine Steuerverfügung, gegen die der Steuerpflichtige
binnen 30 Tagen Einsprache erheben kann.

³ Die Oberzolldirektion hat darüber einen Einspracheentscheid zu
fällen, der durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht
gemäss Art. 4, Buchstabe a, und Anhang IX des Bundesgesetzes vom
11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinar-
rechtspflege angefochten werden kann.

⁴ Die Steuerveranlagung bei der Einfuhr ausländischer Getränke
und Grundstoffe findet gleichzeitig mit der Zollabfertigung und in den
für diese vorgesehenen Verfahren (Art. 29 ff. des Zollgesetzes) statt.
Gegen die Einschätzung durch das Zollamt steht dem Steuerpflichtigen
die Beschwerde an die Oberzolldirektion und gegen deren Verfügung
die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu.

Art. 10.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die zur Sicherung und Voll- **VII. Ausführ-**
streckung der Steuer erforderlichen Ausführungsbestimmungen und **ungsvor-**
Strafvorschriften aufzustellen. **schriften.**

Bern, den 4. August 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Voranschlag über den mutmasslichen Ertrag der künftigen Getränkesteuer.

Tabelle 1.

818

	Inlandsverbrauch	Steueransatz		Steuerertrag Fr.
		je Flasche, Krug etc. von 5 dl Inhalt u. darunter	je Liter; Flasche, Krug etc. von mehr als 5 dl Inhalt	
	Im Jahresdurchschnitt: Liter			
<i>Wein</i>	1921—1930 182,000,000			
	— Eigenbedarf der Winzer (80% von 56 Mill. Liter) 17,000,000			
	Bei Verbrauch von rund 150,000,000	5 Rappen	5 Rappen	7,500,000
Schaumwein	1921—1930 263,000	20 »	20 »	52,600
Alkoholfreier Wein	1 »	2 »	—
Dessertwein	20 »	20 »	—
<i>Obstwein</i>	1923—1932 130,000,000			
	Davon verbrauchen:			
	Landw. Bevölkerung ca. $\frac{3}{5}$ 78,000,000			
	Handelmostereien ca. $\frac{2}{5}$ 50,000,000	1 Rappen	1 Rappen	500,000
Obstschaumwein	10 »	10 »	—
Beerenobstwein	5 »	5 »	—
<i>Bier</i>	1921—1930 194,000,000			
	Bei Ausstoss von rund 200,000,000	4 »	4 »	8,000,000
Andere Getränke (Süssmost, Mineralwasser, Tafelgetränke, Limonaden und dgl.)	Flaschen ca. 50,000,000	1 »	2 »	} approxim. 800,000
Sirup	5 »	10 »	
		Bruttoertrag rund		16,852,600

Tabelle 2.

Einfuhr von Wein in Fässern in den Jahren 1921—1933.

Jahr	Total		Davon							
	eingeführte Quantitäten		aus Italien		aus Frankreich		aus Spanien		aus andern Ländern	
	hl	Mittelwert	hl	Mittelwert	hl	Mittelwert	hl	Mittelwert	hl	Mittelwert
1921	1,369,797	74.13	300,406	79.44	323,658	78.24	724,332	69.27	21,401	102.00
1922	1,157,314	63.44	327,939	70.06	98,606	84.08	622,334	56.69	108,435	63.42
1923	1,115,007	48.57	374,783	53.33	160,446	56.85	544,860	42.36	34,918	56.27
1924	1,451,486	40.51	789,354	39.77	195,236	54.85	443,864	34.25	23,032	65.04
1925	1,417,314	42.67	578,891	46.25	284,020	51.05	522,433	33.25	31,970	57.37
1926	1,435,049	42.25	439,278	52.74	345,912	49.19	605,696	30.20	44,163	48.91
1927	1,191,901	52.17	376,215	60.90	151,412	74.75	555,047	40.91	109,227	48.02
1928	1,225,306	53.39	372,813	62.66	137,390	80.45	652,035	41.75	63,068	60.00
1929	1,155,251	51.68	398,368	59.16	137,464	80.30	533,362	37.99	86,057	56.09
1930	1,155,651	46.23	383,841	52.44	152,420	73.35	519,627	33.80	99,763	45.66
1931	1,149,508	40.79	460,569	42.89	104,351	77.88	386,521	32.12	198,067	33.25
1932	1,193,058	35.34	457,053	37.93	114,183	69.94	450,977	26.33	170,845	29.06
1933	1,366,592	34.44	558,743	34.85	126,345	73.36	459,509	26.40	221,995	27.89

Schweizerische Weinproduktion.

Jahr	Anbaufläche in ha	Ertrag in hl	Geldwert in 1000 Fr.	Durchschnitts- preis je hl in Fr.
1911	23,538	749,033	45,046	60, ₁
1913	22,172	181,197	9,530	52, ₆
1917	18,467	607,671	62,494	102, ₈
1918	18,775	765,199	127,333	166, ₄
1919	18,748	589,645	64,742	109, ₈
1920	18,443	605,537	80,630	133, ₂
1921	17,895	478,607	63,544	143, ₂
1922	15,088	1,019,447	66,738	65, ₅
1923	14,469	747,520	62,747	83, ₉
1924	14,139	305,801	39,916	130, ₅
1925	14,211	357,423	36,618	102, ₄
1926	14,027	453,876	50,232	110, ₇
1927	13,901	309,451	30,698	99, ₂
1928	14,201	609,428	55,019	90, ₃
1929	13,490	745,948	55,024	73, ₈
1930	12,338	571,592	45,192	79, ₁
1931	12,906	524,708	37,320	71, ₁
1932	12,457	387,949	33,778	87, ₁
1933				

Schweizerischer Gebrauchstarif.

Wein in Fässern, bis und mit 13° Alkohol:	per q brutto
117a ¹ — roter	Fr. 24
117a ² — weisser.	» 24
Naturwein von 13,1° Alkohol und darüber:	
117b ¹ — roter	» 30
117b ² — weisser.	» 33

Diese Ansätze sind diejenigen, welche durch Handelsverträge gebunden sind. Der Generaltarif hatte ursprünglich vorgesehen: für die Weine bis und mit 13° Fr. 32, für diejenigen von 13,1° und darüber Fr. 50 per q brutto.

Während der Dauer der Verträge müssen die ermässigten Ansätze von Fr. 24, 30 und 33 angewendet werden. Die Weinpositionen sind vertraglich gebunden mit Italien, Spanien und Frankreich.

Weitere vertragliche Bestimmungen.

Nach Tarifgesetz unterliegen Weine mit mehr als 12° Alkoholgehalt einer Alkoholmonopolgebühr von Fr. 4 per q für jeden Grad über 12°. In den Verträgen mit Spanien und Italien ist stipuliert, dass Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, deren Gesamtalkoholgehalt 15 Volumengrade nicht übersteigt, sowie die in den Handelsverträgen mit Spanien und Italien genannten Weinspezialitäten von höchstens 18 Volumengraden Alkohol nur die Zölle nach Nummern 117 a/c (in Fässern) oder nach Nummern 119 a/b (in Flaschen, etc.) entrichten, also keine Monopolgebühr.

Im Handelsvertrag mit Italien, abgeschlossen am 27. Januar 1923, bestimmt Artikel 10 folgendes:

«Die auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch irgendeines Artikels lastenden Abgaben dürfen für die aus dem einen in das andere Land eingeführten Artikel nicht höher oder lästiger sein als für die inländischen Erzeugnisse.

Diese Bestimmung soll jedoch auf Waren, die den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden, sowie auf die Rohstoffe zu deren Herstellung, nicht angewandt werden.»

Die Verträge enthalten die Meistbegünstigungsklausel.

Weinimport (Fasswein, Pos. 117 a/c).

Jahr	hl	Werte in Millionen Fr.	Zollbelastung in % des Wertes	Zollertrag in Millionen Fr.
			%	
1921	1,369,797	101,5	23,1	23,5
1922	1,157,314	73,4	48,0	35,2
1923	1,115,007	54,2	56,7	30,7
1924	1,451,486	58,8	69,1	40,8
1925	1,417,315	60,5	65,8	39,7
1926	1,435,048	60,6	66,7	40,5
1927	1,191,901	62,2	53,9	33,5
1928	1,225,306	65,4	52,2	34,2
1929	1,155,251	59,7	54,1	32,3
1930	1,155,651	53,4	61,0	32,8
1931	1,149,508	46,9	68,7	32,2
1932	1,193,058	42,2	80,0	33,7
1933	1,366,592	47,1		

Tabelle 6.

Der Handelsverkehr der Schweiz mit Frankreich, Italien und Spanien in den Jahren 1932 und 1933¹⁾.

Import der Schweiz aus									Export der Schweiz nach		Handelsbilanz — = passiv (Einfuhr- überschuss)	
	Gesamtimport		davon Wein						in Millionen Schweizer Fr.		in Millionen Schweizer Fr.	
	in Millionen Schweizer Fr.		in Millionen Schweizer Fr.		in hl		in % des wertmässigen Gesamtimportes					
	1932	1933	1932	1933	1932	1933	1932	1933	1932	1933	1932	1933
Frankreich . . .	272,3	237,6	8,0	9,3	114,188	126,845	2,94	3,91	122,9	135,3	— 149,4	— 102,3
Italien	143,1	127,5	17,3	19,5	457,053	558,743	12,09	15,29	81,8	74,1	— 61,3	— 53,4
Spanien	34,3	31,1	11,9	12,1	450,977	459,509	34,69	38,91	18,7	20,0	— 15,6	— 11,1

¹⁾ Aus Vergleichsgründen Ergebnisse für 1933 ohne Veredlungs- und Reparaturverkehr.

Wein (1927).

Land	Produktion in Mill. hl	Totalexport in Mill. hl	Totalexport in % der Produktion	Vom Gesamtweinelexport entfallen auf die Schweiz	
				in Mill. hl	in %
Frankreich	51,2	1,5	2,9	0,15	10
Italien	35,7	1,0	2,8	0,38	38
Spanien	28,3	5,0	17,7	0,55	11

Bundesratsbeschluss über die eidgenössische Getränkesteuer. (Vom 4. August 1934.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1934
Date	
Data	
Seite	871-884
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 393

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.